

Synopse zur Darstellung der Änderungen/Ergänzungen

Lfd. Nr.	Satzung vom 27. Januar 2011	Satzungsänderung	Begründung
<b>§ 8 Festlegung der Abfallbehältervolumen</b>			
<b>1</b>	<p>(1) Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für Haushalte beträgt als Richtwert 10 Liter für Restabfall und 4 Liter Bioabfall jeweils pro Person und Woche, <b>mindestens aber 80 Liter pro Grundstück.</b></p>	<p>(1) Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für Haushalte beträgt als Richtwert 10 Liter für Restabfall und 4 Liter für Bioabfall jeweils pro Person und Woche. <b>Die kleinsten Behälter zur Erfassung dieser Abfallarten haben ein Volumen von 80 Litern.</b></p>	<p>Da ab 1. Januar 2015 entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz die Pflicht zur getrennten Sammlung der Bioabfälle besteht, sind je Abfallart ein Behälter bereitzuhalten. Ausnahme ist die Eigenverwertung der Bioabfälle. Nur hier ist ein Behälter für Restabfall pro Grundstück ausreichend.</p>
<b>2</b>	<p>(2) Werden Grundstücke durch Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche genutzt, wird das Behältervolumen für die Erfassung der Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je EWG wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt, sofern Bioabfälle separat erfasst und verwertet werden. <b>Erfolgt keine getrennte Bioabfallfassung wird das Mindestvolumen auf 14 Liter pro Woche und EWG festgelegt.</b></p> <p>Abweichend....</p>	<p>(2) Werden Grundstücke durch Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche genutzt, wird das Behältervolumen für die Erfassung der Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je EWG wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt, sofern Bioabfälle separat erfasst und verwertet werden.</p> <p>Abweichend....</p>	<p>Da Bioabfälle ab 1. Januar 2015 getrennt zu erfassen sind, entfällt diese Regelung.</p>

Lfd. Nr.	Satzung vom 27. Januar 2011	Satzungsänderung	Begründung
<b>§ 11 Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus Haushalten</b>			
<b>3</b>	(3) Die öffentliche Bioabfallerfassung entfällt bei Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst verwertet werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Kompostierung nachzuweisen.	(3) Die öffentliche Bioabfallerfassung entfällt bei Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin, <b>soweit alle</b> auf dem Grundstück anfallenden Bio- <b>und Grünabfälle</b> selbst <b>verwertet</b> werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte <b>Eigenverwertung</b> nachzuweisen.	Die neue Formulierung entspricht der Regelung im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Insbesondere kommt es darauf an, dass die Abfälle nicht nur selbst kompostiert werden, sondern der entstandene Kompost auch auf dem Grundstück genutzt wird. Dazu ist z. B. eine ausreichende Fläche mit Blumen-, Gemüse- und Obstkulturen erforderlich. Neben der Kompostierung sind auch andere geeignete Verfahren zulässig wie z. B. das Schreddern holziger Grünabfälle und Verwendung als Mulch oder das Verfüttern an eigene Tiere auf dem Grundstück.
<b>4</b>	(4) Wenn ein 80-l- oder 120-l-Restabfallbehälter zur gemeinsamen Erfassung der Rest- und Bioabfälle auf dem Grundstück ausreicht, kann auf Antrag die getrennte Bioabfallerfassung unterbleiben.	(4) ersatzlos gestrichen	Die getrennte Erfassung von Bioabfällen ist ab 1. Januar 2015 verbindlich festgeschrieben. Deshalb entfällt diese Regelung. Als Ausnahme von der getrennten Bioabfallerfassung ist nur noch die Eigenverwertung der Bioabfälle möglich.